

## Bekanntmachung der Stadt Papenburg

### Bauleitplanung der Stadt Papenburg

1. **Bebauungsplan Nr. 133/V „Zwischen Umländerwiek und Spillmannsweg – Teil V“ mit baugestalterischen Festsetzungen**

a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**

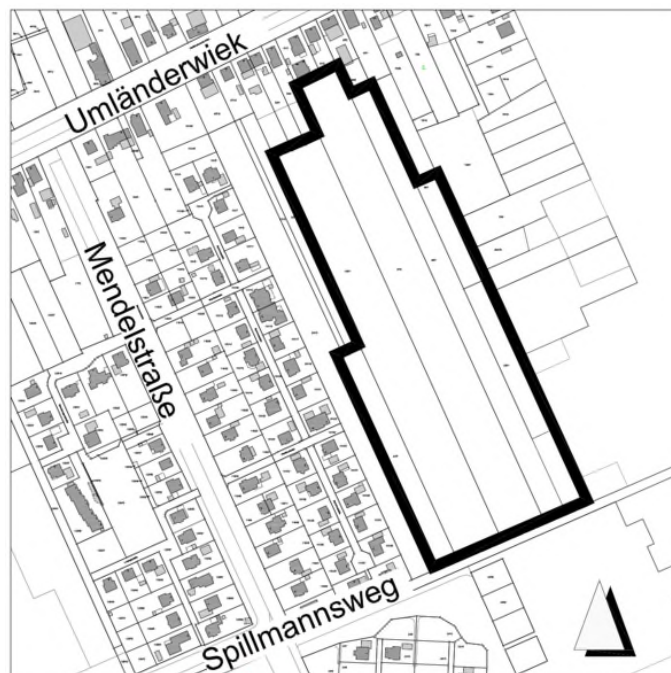
b) **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

zu a) Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

zu b) Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):

1. **Bebauungsplan Nr. 133/V „Zwischen Umländerwiek und Spillmannsweg – Teil V“ mit baugestalterischen Festsetzungen**



Der Vorentwurf hängt während der Zeit vom

**17. bis einschließlich 31. Juli 2014**

während der Dienststunden im Vorraum des Stadtbauamtes, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt die Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in einem Erörterungstermin am

**31. Juli 2014 um 16.30 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses, Neubau, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg. Zu dem Anhörungstermin sind alle Interessierten hiermit eingeladen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Planung abgegeben werden. Ergänzend hierzu können während der Auslegungsfrist auch Informationen über die Planung auf den Internetseiten der Stadt Papenburg ([www.papenburg.de](http://www.papenburg.de)) unter dem Menüpunkt **Bauen und Umwelt / Bauleitplanung / Zu den öffentlich ausgelegten Bauleitplänen** abgerufen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne / Bebauungsplanänderungen unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung hätten geltend gemacht werden können.

Papenburg, den 09.07.2014

Stadt Papenburg  
Der Bürgermeister